

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 28.02.1829 publ. 04.03.1829

und der südlichen Spanischen und Portugiesischen Küste von Alicante bis zum Cap St. Vincent auf der Weser ankommenden Schiffe nunmehr, nach eingegangenen officiellen Nachrichten über den Gesundheits-Zustand von Gibraltar, auf der Weser wiederum aufgehoben seyen, wie solche auch nach Mittheilungen des Senats der freyen und Hansestadt Hamburg auf der Elbe aufgehoben worden sind.

9) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Febr., publ. am 4. März 1829.

Warnung vor Annahme messingener vergoldeter Rechenpfennige mit dem Gepräge einer Preussischen Pistole. Mit Beziehung auf die bereits unterm 25. August 1800 erlassene Cammer-Publication wird das Publicum wiederholt vor den in hiesigen Landen kürzlich zum Vorschein gekommenen messingenen vergoldeten Rechenpfennigen gewarnt, welche das völlige Gepräge einer Preussischen Pistole mit der Jahreszahl 1796 und dem Buchstaben A. und die Umschrift Friedrich Wilhelm, statt König von Preußen, König von Preussen haben.

10) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Febr., publ. am 4. März 1829.

Bereinbarung zwischen Oldenburg und Hannover, betreffend Nachdem in Folge des zu Erleichterung des Handels und wechselseitigen Verkehrs zwischen den mitteldeutschen Staaten unterm 24.

September 1828 abgeschlossenen und demnächst ratificirten Vertrags, auch Unterhandlungen mit dem Königlich Hannoverschen Gouvernement über die Regulirung verschiedener, zwischen dem Herzogthum Oldenburg und dem Königreich Hannover bestehenden Schifffahrts- und sonstiger Verhältnisse, so wie über gegenseitige, den Unterthanen beyder Staaten in Absicht des Gränz-Verkehrs zu gewährende Erleichterungen, Statt gefunden haben, und nachdem in Folge dieser Unterhandlung am 10. Jan. d. J. eine Vereinbarung abgeschlossen worden, nach welcher, für die Dauer des Casseler Vertrags vom 24sten September 1828, folgende Zugeständnisse gemacht sind.

A. Herzoglich Oldenburgischer Seite.

§. 1. Auf den folgenden Straßen, welche durch das Herzogthum Oldenburg führen und Theile des Hannoverschen Staatsgebiets mit anderen verbinden, soll zu Gunsten der Hannoverschen Unterthanen und deren Eigenthums der Oldenburgische Transito-Zoll auf $\frac{1}{6}$ des bisherigen Betrags ermäßigt werden, nemlich:

- 1) auf der Straße, welche aus Ostfriesland über Ellernbrok in das Herzogthum Arternberg-Meppen, so wie
- 2) aus Ostfriesland nach dem nördlichen Theile des Fürstenthums Osnabrück führt;

3) auf den Straßen, welche aus dem Fürstenthum Ostfriesland und dem Herzogthum Krenberg-Meppen durch das Oldenburgsche nach den Graffschaften Hoya und Diepholz führen;

4) auf den Straßen, welche aus den Aemtern Fürstenau, Bersenbrück, mit Einschluß der Stadt Quakenbrück, und aus dem Amte Borden nach den Graffschaften Hoya und Diepholz über Twistringen und die südlich von Twistringen belegenen Zoll-Recepturen führen.

Die Oldenburgische Staats-Regierung wird gemeinschaftlich mit der Königlich Hannoverischen Regierung, in sofern es nöthig scheint, die hier nur im Allgemeinen angegebenen Straßen, den Vertlichkeiten gemäß, allenfalls durch Commissarien näher verabreden und die Recepturen bestimmen, bey welchen die Anmeldung geschehen muß.

Die bemeldeten Zollmoderationen werden ohne Unterschied eintreten, ob der Transport hin- oder zurückgehe.

Es wird dabey überhaupt vorausgesetzt, daß der Transport auf einer Ure und ohne Lagerung und Umladung im Oldenburgischen Gebiete Statt finde, in so weit nicht der Waaren-Transport auf den bezeichneten Straßen

zum Theil zu Wasser und zum Theil zu Lande geschieht und daher eine Umladung von den Schiffen auf Wagen und umgekehrt nothwendig ist.

§. 2. Auf gleiche Weise und unter denselben Voraussetzungen und Bestimmungen soll zu Gunsten der Hannoverschen Unterthanen und deren Eigenthums auf der Straße, welche aus Ostfreisland durch die Stadt Oldenburg nach Bremen und umgekehrt, führt, der Oldenburgsche Transito-Zoll auf $\frac{1}{4}$ des gegenwärtigen Betrags ermäßigt werden.

§. 3. Desgleichen soll von Wein, Branntwein und Rum, welche zu Wasser von Bremen oder von andern Handelsplätzen nach Oldenburg, und von dort zu Lande nach Quakenbrück geführt werden, der Oldenburgische Transito-Zoll, insofern jene Gegenstände Hannoverschen Unterthanen eigenthümlich zustehen, auf die Hälfte des gegenwärtigen Betrags herabgesetzt werden.

§. 4. Die in den §. §. 1. 2. 3. enthaltenen Zugeständnisse sind nicht anwendbar auf dasjenige Gut, welches nicht aus dem Hannoverschen originirt, oder welches, wenn es ausländischen Ursprungs ist, Nicht-Hannoverschen Unterthanen zusteht und nur von Hannoverschen Unterthanen spedirt oder transportirt wird, des-

gleichem nicht die §. §. 1. und 2. auf die Durchführung des Viehes, worüber der §. 6. das Nähere bestimmt, so wie des Getreides, rücksichtlich dessen die Stipulationen des Casseler Vertrags vom 24. September v. J., unverändert bleiben.

Endlich sind auch die gedachten Zugeständnisse der §. §. 1. 2. 3. nicht anwendbar auf die geringe Stadt-Oldenburgische Transito-Accise, insofern die, Hannoverschen Unterthanen zustehenden, Güter auf der einen oder andern der bemeldeten Straßen durch die Stadt Oldenburg selbst geführt werden.

Dagegen verspricht die Herzoglich-Oldenburgische Regierung, wie solches auch schon aus den Stipulationen des Casseler Vertrags hervorgeht, die gedachte Stadt-Oldenburgische Transito-Accise während der Dauer des Vertrags nicht zu erhöhen.

§. 5. In so fern die, in den §. §. 1. 2. 3. enthaltenen, Zollbegünstigungen eintreten sollen, ist rücksichtlich der anzuwendenden Controle-Maßregeln bestimmt:

- 1) Die durchzuführenden Waaren müssen mit einem Certificate begleitet seyn, woraus entweder der Hannoversche Ursprung hervorgeht, oder wodurch bescheinigt wird, daß die gedachten Waaren Eigenthum

eines Hannoverschen Unterthanen, und nicht bloß fremde oder Expeditions-Güter sind. Diese Certificate sollen entweder in einer, von der Ortsbehörde legalisirten Bescheinigung oder in einer Erklärung an Eides statt bestehen;

2) für die durchzuführenden Waaren wird bey dem Eingang in das Oldenburgsche der volle Betrag des Transito-Zolls erlegt, oder desfalls annehmbare Caution gestellt, wornach dann

3) bey gehörig nachgewiesener Wiederausfuhr bey der Herzoglich Oldenburgschen Grenz-Ausgangs-Receptur der zuviel erlegte Zollbetrag zurückgezahlt, oder die desfalls geleistete Caution gelöscht werden soll.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß von den Transportanten die sonstigen, im Herzogthume Oldenburg bestehenden, Vorschriften über die Durchfuhr transitirender Güter beobachtet werden müssen.

§. 6. Der Oldenburgische Durchgangs-Zoll von den Pferden, Hornvieh und Schweinen, welche aus dem Hannoverschen durch das Herzogthum Oldenburg geführt werden, soll, in sofern selbiger höher ist, als der Hannoversche, abgesehen von der Hannoverschen Eingangs-

Steuer vom Vieh, auf die Hannoverschen Zollsätze ermäßigt werden.

§. 7. Von demjenigen Vieh, welches aus dem Hannoverschen eingeführt wird, um auf den Oldenburgischen Weiden geweidet zu werden, sollen, insofern die vorschriftsmäßigen Controle-Maßregeln beobachtet sind, die deponirten Zoll- und Steuergesälle bey der Wiederausfuhr restituirt werden.

§. 8. Der Oldenburgische Eingangszoll von dem aus Ostfriesland eingeführt werdenden Torf wird während der Dauer der Convention nicht erhöht werden.

§. 9. Von den Bienen, Bienenkörben und Futterhonig, welche auf den Flüssen Ahe und Markah über Heubrück und Neuvrees durch das Saterland hin- und zurückgehen, soll überall kein Oldenburgischer Transito-Zoll mehr erhoben werden.

§. 10. Herzoglich-Oldenburgischer Seits wird man dem Marktverkehr an den Grenzen, wie bisher, alle thunliche Erleichterung angedeihen lassen.

§. 11. Die Hannoverschen Schiffer sollen in dem Herzogthum Oldenburg rücksichtlich der Schiffahrts-Abgaben, den inländischen Schiffern völlig gleich gesetzt, und an Schiffahrts-Abgaben aller Art nicht mehr als diese zu entrichten haben.

§. 12. Die in dem §. 13. der Hannoverischen Erklärung vom 10ten Januar d. J. als gemeinschaftliche und gegenseitige Verabredungen aufgeführten Controle-Maßregeln und näheren Bestimmungen in Absicht auf die Ausführung des Art. 14. des Casseler Vertrags vom 24sten September 1828 werden Herzoglich Oldenburgscher Seits hiedurch als verbindend anerkannt.

§. 13. Da auch von der Königlich Hannoverischen Regierung Verabredungen gewünscht worden sind, um die Einschwärtzung von Waaren aus dem Oldenburgschen in das Hannoverische zu vermindern, welche ihren Grund hauptsächlich in der Verschiedenheit der indirecten Abgabensysteme beyder Länder hat, es aber, wenn gleich die Herzoglich-Oldenburgische Regierung im Allgemeinen nicht abgeneigt ist, sich in der einen oder andern Hinsicht den im Königreich Hannover bestehenden indirecten Abgabe-Einrichtungen anzunähern, doch sofort nicht thunlich ist, darüber Stipulationen zu treffen, und endlich die Oldenburgische Regierung die Nachteile nicht verkennt, welche der Schleichhandel für die beyderseitigen Unterthanen hat, und daher auch weit davon entfernt ist, selbigen gern zu sehen, oder gar auf irgend eine Weise befördern zu lassen; so verspricht die gedachte Regierung zur Abstellung der desfallsigen Han-

noverschen Beschwerden, so weit es die gegenwärtigen Umstände und Verhältnisse gestatten, gern mitzuwirken, insbesondere an den Grenzen des Königreichs Hannover keine solche Niederlagen, namentlich an Branntwein, Salz, Colonial- und Manufacturwaaren zu gestatten, welche ihrer Anlage und Einrichtung nach dem Schleichhandel zu dienen bestimmt sind, besonders dergleichen in Zollhäusern nicht zu dulden, vielmehr, gleich wie solches auch im Hannoverschen verboten ist, bey strenger Ahndung zu untersagen, auch den Zoll-Officianten jede Beförderung der Einschwärtzung von Waaren in die Königlich Hannoverschen Lande bey harter Strafe zu verbieten.

Daß unter den gedachten zu verbietenden Waaren-Niederlagen an der Grenze, nicht solche verstanden werden, welche ein Herzoglich-Oldenburgscher Einwohner an seinem Wohnorte, vermöge seines Gewerbes oder seines Handels zu halten veranlaßt ist, versteht sich dabey von selbst. Auch wird dabey vorausgesetzt, daß Hannoverscher Seits und namentlich durch Hannoversche Zoll- und Steuer-Officianten das Einschwärzen der Waaren in das Oldenburgsche eben so wenig befördert werden soll.

§. 14. Die in der gegenwärtigen Erklärung

enthaltenen Zugeständnisse, sollen mit dem 1sten März d. J. ihren Anfang nehmen und vorerst bis zum 31. December 1834 bestehen. Sollte die Dauer derselben alsdann nicht verlängert werden; so treten beyde pacificirende Theile in der hier in Frage stehenden Beziehung in ihre früheren staatsrechtlichen Verhältnisse gegenseitig zurück.

B. Königlich Hannoverscher Seite.

§. 1. Vom 1sten März 1829 an, wird die durch die Verordnung vom 8ten July 1823 angeordnete Viehsteuer für dasjenige Vieh (Hornvieh, Pferde und Schweine) nicht ferner erhoben, welches aus dem Herzoglich Oldenburgischen Landen durch das Königreich Hannover durchgeführt und exportirt wird. Die gedachte Viehsteuer bleibt dagegen unverändert bestehen, für dasjenige Vieh, welches aus dem Oldenburgischen in das Königreich Hannover eingeführt wird, auch bestehen die bisherigen Ein- und Durchgangs-Zölle für das aus dem Oldenburgischen ein- und durchzuführende Vieh unverändert.

Als Controle-Maßregel, daß das aus dem Oldenburgischen durchzuführende Vieh im Lande nicht verbleibe, ist bestimmt worden, daß der Transportant bey der Erreichung der ersten

Hannoverschen Grenz-Receptur die Transito-Zollgefälle und den vollen Betrag der Eingangs-Abgabe baar erlege, oder für letztere annehmbare Caution bestelle, alsdann von gedachter Receptur mit einer, die Beschreibung des durchzuführenden Viehs und die Benennung der Grenz-Ausgangs-Receptur enthaltenden, Abfertigung versehen werde, und beym Wiederausgange aus dem Königreiche nach zuvoriger Revision den vollen Betrag der erledigten Eingangs-Abgabe restituirt erhalte, oder, sofern er dafür Caution bestellt, diese gelöscht werde.

Die steuerfreye Durchführung des Oldenburgischen Viehes kann nur auf Hauptstraßen geschehen.

§. 2. Von demjenigen Vieh, welches aus dem Oldenburgischen, um auf Hannoverschen Weiden geweidet zu werden, eingeführt wird, sollen, insofern die vorschriftsmäßigen Controll-Maßregeln beobachtet sind, die deponirten Zoll- und Steuer-Gefälle bey der Wiederausfuhr restituirt werden.

§. 3. Es wird Königlich-Hannoverscher Seits von einer Erhöhung der, auf die Einfuhr des Oldenburgischen Torfs ruhenden Abgabe, namentlich des in dem Fürstenthum Ostfriesland bestehenden Impostes auf dem für die Einfuhr

des holländischen Torfs bestehenden anderthalb bis dreymal höheren Satz gänzlich abstrahirt, und soll der bisherige Ostfriesische Impost nach dem, unter dem 29sten Juny 1822 publicirten, Tarif von demjenigen Oldenburgischen Torf überall nicht mehr erhoben werden, welcher durch die Provinz Ostfriesland zu Wasser oder zu Lande nur durchgeführt wird. Die Anordnung einer etwa nöthig befundenen Controle bleibt vorbehalten.

§. 4. Die Durchgangs-Abgabe für die Oldenburgischen Producte: Honig, Schinken und Speck, welche nach dem gesetzlichen Tarif 5 gGr. pro 100 ℔ beträgt, wird auf 2 gGr. pro 100 ℔ ermäßigt. Außerdem sollen alle lästigen Nachfragen, hinsichtlich der gewöhnlichen Victualien der Oldenburgischen Hollandsgänger, welche namentlich in Speck und Schinken bestehen gänzlich unterbleiben, und diese Victualien, sie mögen in Packen auf einem, die Hollandsgänger begleitenden, Fuhrwerke befindlich seyn, von jeder Untersuchung und Legitimation, so wie von jeder Entrichtung an Steuer oder Zoll frey gelassen werden, sofern dabey keine eigentliche kaufmännische Verpackung Statt findet.

§. 5. Für denjenigen Thran, Pech, Eisen und Theer, welchen Oldenburgische Unterthanen über Ostfriesland beziehen, soll der gesetz-

liche Zoll von respective 5 gGr. 4 gGr. und 2 gGr. 8 Pf. für Thran, Pech und Eisen auf 2 gGr. und für Theer auf 8 Pf. ermäßigt werden.

§. 6. Dasjenige unbearbeitete Bauholz und Brennholz, welches aus dem Oldenburgschen auf der Ems nach dem Auslande durchgeführt wird, soll von dem Durchgangszoll von 1 gGr. für die Pferdelast von 800 fl. , unter Beobachtung der etwa anzuordnenden Controle-Maßregeln, frey gelassen werden.

Ein Gleiches soll bey der Durchfuhr neuer Schiffe, so wie des Oldenburgschen Wachses und Honigs, auf der Ems nach Holland oder der Teverschen Küste eintreten.

In wiefern es thunlich ist, in dem Oldenburgschen Interesse die Eingangs-Abgaben für das, aus dem Oldenburgschen in Ostfriesland einzuführende, bearbeitete und unbearbeitete Schiffsbauholz zu vermindern, hängt von der darüber eingeleiteten Untersuchung ab, und kann eine Zusicherung darüber zur Zeit noch nicht ertheilt werden.

§. 7. Der auf die Einfuhr Oldenburgischer Seife in das Fürstenthum Ostfriesland, gesetzlich bestehende Simpost von 2 Rthlr. 12 gGr. pro 100 fl. wird aufgehoben.

§. 8. Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Tever über die Hannoverschen Recepturen Marx, Klein-Horsten, Neustadt-Gödens und Lopsun soll auch ferner nur der Eingangs- oder der Ausgangs-Zoll, letzterer, wenn der Eingang gesetzlich frey ist, als Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

§. 9. Für rohe unverpackte Leinwand, welche aus dem Oldenburgschen in das Hannoversche, namentlich nach Bramsche und Quakenbrück eingeführt wird, soll eine Ermäßigung des Eingangs-Zolls von 2 gGr. auf 6 Pf. Staat finden, so wie auch für rohes unverpacktes Leinengarn, welches in bedeutenden Quantitäten aus dem Herzogthum Oldenburg durch das hiesige Territorium nach Holland exportirt wird, und für wollene Strümpfe, sofern solche ohne kaufmännisch verpackt zu seyn, durchgeführt werden, ein Transito-Zoll überall nicht erhoben werden soll.

§. 10. Leere Bienenkörbe und Aufsätze, welche während der Bienenflucht-Zeit aus dem Oldenburgschen in Ostfriesland ein- und demnächst wieder ausgeführt werden, sollen so wie auch die Bienen im gleichen Falle, von Entrichtung eines Ein- oder Ausgangs-Zolls frey gelassen bleiben.

§. 11. Alle Oldenburgische Schiffer sollen rücksichtlich der Schifffahrts = Abgaben im Hannoverischen den inländischen Schiffern völlig gleich gestellt, und an Schifffahrts = Abgaben aller Art, nicht mehr als diese ferner entrichten.

§. 12. In Gemäßheit der Bestimmungen der Wiener = Congress = Acte, soll eine Regulirung der Abgaben auf den gemeinschaftlichen Nebenströmen der Ems eintreten und werden sich beide interessirte Staaten dieserhalb, so wie wegen Bestimmung der Controle = Maßregeln näher verständigen.

§. 13. In Absicht der zweckmäßigen Ausführung des Art. 14. der Casseler Convention vom 24sten September v. J., und der dabey anzuwendenden Controle = Maßregeln, sind folgende Bestimmungen getroffen.

- a) Ursprungs = Certificate sollen nur bey den sub. Nris 1 bis 11 in dem gedachten Artikel benannten Gegenständen gefordert werden können, und bedarf es derselben bey den übrigen Artikeln so wenig bey der Ein = als Ausfuhr;
- b) die Ursprungs = Bescheinigungen sollen immer nach ein = und derselben bestimmten Form ausgestellt werden, welche beyde Staaten sich gegenseitig zur Nachricht mittheilen werden;

c) bey denjenigen im Artikel 14. benannten Gegenständen, welche nach den bestehenden Landesgesetzen, entweder ein- oder ausgangszollpflichtig oder auch nur ausgangszollpflichtig sind, muß, wenn sie zur Durchfuhr aus dem Oldenburgischen durch das Hannoversche nach einem Nichtvereinslande, oder umgekehrt, von dem Hannoverschen durch das Oldenburgische in ein Nichtvereinsland bestimmt sind, bey dem ersten Eingange diese Bestimmung declarirt werden und sind solche Gegenstände mit einer, die Grenz-Ausgangs-Receptur bezeichnenden, Abfertigung zu versehen, damit der Ausgangs-Zoll davon nicht erhoben werde;

d) Da die in dem Art. 14. des Casseler Vertrags vom 24sten September v. J., namentlich der Einfuhr des Getreides zugestandene Erleichterung, nach der ausdrücklichen Bestimmung des gedachten Artikels, nicht auf die eigentlichen kaufmännischen Speculationen ausgedehnt werden soll, sondern nur die Erleichterung des Grenzverkehrs damit beabsichtigt wird; so soll eine absichtliche Umgehung dieses Endzwecks von keinem der beyden Staaten weder gefördert noch geduldet werden,

vielmehr werden dieselben in den geeigneten Fällen sich über die, zur Aufrechthaltung des Endzwecks geeigneten Mittel verständigen.

§. 14. Wenn es in der Absicht liegt, auch den Marktverkehr unter den beyderseitigen Unterthanen so viel als möglich, und so weit es mit der Aufrechthaltung der im Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg bestehenden finanziellen und polizeylichen Einrichtungen vereinbar ist, zu erleichtern; so ist darüber Hannoverscher Seits Folgendes festgesetzt:

- a) Hinsichtlich der Restitution der Steuer für ausländisches, unverkauft zurückgehendes Vieh, gilt dasselbe, was im §. 5 der Verordnung vom 8ten July 1823 wegen des inländischen, von auswärtigen Märkten zurückkommenden Viehes vorgeschrieben ist.
- b) In allen den Fällen, wo die in dem gedachten §. bestimmte Frist von einem Tage um das Vieh von den Märkten respective aus- und wieder einzuführen, oder ein- und wieder auszuführen, wegen Entfernung des Markt-Orts von der Grenze nicht genügt, soll eine Verlängerung der Frist eintreten, und bedarf es zu solchem Ende nur einer Angabe der Grenze.

Puncte, wo ein solches Befahren aus dem angegebenen Grunde für nothwendig erachtet wird.

c) In Absicht des sonstigen Marktverkehrs ist die steuerfreye Wiederausführung der Waaren an einzelne Tage überall nicht gebunden, und hat der Oldenburgsche Handelsmann nur bey dem Eingange in das Königreich seine Waare anzumelden, am Markt-Orte Sicherheit für die Steuer zu leisten, die Steuer aber nur von den hier abgesetzten Waaren nach beendigtem Markte zu erlegen. In Absicht der Zoll-Entrichtung bleibt die bisherige einfache Einrichtung unverändert bestehen.

§. 15. Die in der gegenwärtigen Erklärung enthaltenen Zugeständnisse, sollen mit dem 1sten März d. J. ihren Anfang nehmen und vorerst bis zum 31. December 1834 bestehen. Sollte die Dauer derselben alsdann nicht verlängert werden, so treten beyde pacificirende Theile, in der hier in Frage stehenden Beziehung, in ihre früheren staatsrechtlichen Verhältnisse gegenseitig zurück.

So wird diese Vereinbarung, nach dem solche von den beyderseitigen Gouvernements ratificirt worden, hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.